Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4305

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/5 — 52611 — Fi 1/1/69

Bonn, den 6. Juni 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner Sitzung am 30. Mai 1969 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Steuerverteilung und den Finanzausgleich unter den Ländern vom Rechnungsjahr 1970 an (Finanzausgleichsgesetz)

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der Anlage 2 dargelegt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Kiesinger

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Steuerverteilung und den Finanzausgleich unter den Ländern vom Rechnungsjahr 1970 an (Finanzausgleichsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Steuerverteilung unter den Ländern

§ 1

Verteilung der Umsatzsteuer

(1) Der Länderanteil an der Umsatzsteuer wird zu 75 vom Hundert im Verhältnis der Einwohnerzahl der Länder und zu 25 vom Hundert nach den Vorschriften der Absätze 2 bis 4 verteilt.

(2) Die Länder, deren Einnahmen aus der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuerumlage und aus den nach § 6 Abs. 1 und 2 ermittelten Landessteuern je Einwohner unter dem Länderdurchschnitt liegen, erhalten aus dem Länderanteil an der Umsatzsteuer Ergänzungsanteile in Höhe der Beträge, die an 92 vom Hundert des Länderdurchschnitts fehlen, jedoch mindestens den Betrag, der sich als Anteil nach der Einwohnerzahl ergeben würde. Wenn hiernach die Ergänzungsanteile insgesamt mehr als ein Viertel des Gesamtanteils an der Umsatzsteuer ergeben, so sind die Ergänzungsanteile, die den Mindestanteil nach der Einwohnerzahl übersteigen, entsprechend herabzusetzen.

(3) Die Länder, deren Einnahmen aus der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuerumlage und aus den nach § 6 Abs. 1 und 2 ermittelten Landessteuern je Einwohner den Länderdurchschnitt erreichen oder übersteigen, werden an dem restlichen Länderanteil an der Umsatzsteuer im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl beteiligt. Wenn hiernach die Einnahmen eines Landes aus der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer, der Gewerbesteuerumlage und den Landessteuern unter dem Länderdurchschnitt liegen, so ist der Anteil dieses Landes an der Umsatzsteuer um den Fehlbetrag zu erhöhen und die Beteiligung der anderen unter Satz 1 fallenden Länder entsprechend herabzusetzen.

(4) Der Anteil des Landes Berlin an der Umsatzsteuer wird vor der Ermittlung der Anteile der anderen Länder im Verhältnis seiner Einwohnerzahl berechnet.

(5) Für die Berechnung der Anteile der einzelnen Länder an der Umsatzsteuer ist die Einwohnerzahl maßgebend, die das Statistische Bundesamt am 30. Juni des Rechnungsjahres festgestellt hat.

§ 2

Verteilung der Gewerbesteuerumlage

Die Gewerbesteuerumlage steht den Ländern insoweit zu, als die Gewerbesteuer in dem Gebiet des einzelnen Landes vereinnahmt wird.

ZWEITER ABSCHNITT

Finanzausgleich unter den Ländern

§ 3

Ausgleichsleistungen

Zur Durchführung des Finanzausgleichs unter den Ländern werden aus Beiträgen der ausgleichspflichtigen Länder (Ausgleichsbeiträge) Zuschüsse an die ausgleichsberechtigten Länder (Ausgleichszuweisungen) geleistet.

§ 4

Ausgleichspflichtige und ausgleichsberechtigte Länder

(1) Ausgleichspflichtig sind die Länder, deren Steuerkraftmeßzahl in dem Rechnungsjahr, für das der Ausgleich durchgeführt wird (Ausgleichsjahr), ihre Ausgleichsmeßzahl übersteigt.

(2) Ausgleichsberechtigt sind die Länder, deren Steuerkraftmeßzahl im Ausgleichsjahr ihre Ausgleichsmeßzahl nicht erreicht.

§ 5

Steuerkraftmeßzahl, Ausgleichsmeßzahl

(1) Die Steuerkraftmeßzahl eines Landes ist die Summe der Steuereinnahmen des Landes nach § 6 und der Steuereinnahmen seiner Gemeinden nach § 7.

(2) Die Ausgleichsmeßzahl eines Landes ist die Summe der beiden Meßzahlen, die zum Ausgleich der Steuereinnahmen der Länder (§ 6) und zum Ausgleich der Steuereinnahmen der Gemeinden (§ 7) ge-

trennt festgestellt werden. Die Meßzahlen ergeben sich aus den auszugleichenden Steuereinnahmen je Einwohner im Bundesdurchschnitt, vervielfacht mit der Einwohnerzahl des Landes; hierbei sind die nach § 8 gewerteten Einwohnerzahlen zugrunde zu legen.

§ 6

Steuereinnahmen der Länder

(1) Als Steuereinnahmen eines Landes gelten die ihm im Ausgleichsjahr zugeflossenen Einnahmen

1. aus seinem Anteil an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer;
2. aus seinem Anteil an der Gewerbesteuerumlage nach § 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes;
3. aus der Vermögensteuer, der Erbschaftsteuer, der Kraftfahrzeugsteuer, der Biersteuer und der Rennwett- und Lotteriesteuer mit Ausnahme der Totalisatorsteuer.

Als Steuereinnahmen eines Landes gelten ferner die nach § 1 für das Ausgleichsjahr festgestellten Anteile an der Umsatzsteuer.

(2) Von den Einnahmen eines Landes aus der Vermögensteuer werden die Beträge abgesetzt, die das Land als Zuschuß nach § 6 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 809) für das Ausgleichsjahr an den Ausgleichsfonds zu leisten hat. Von den Einnahmen des Saarlandes aus der Vermögensteuer wird der Hundertsatz abgesetzt, um den die Vermögensteuereinnahmen der anderen Länder nach Satz 1 gekürzt werden.

(3) Zur Abgeltung der Sonderbelastungen, die den Ländern Bremen, Hamburg und Niedersachsen aus der Unterhaltung und Erneuerung der Seehäfen Bremen, Bremerhaven, Hamburg und Emden erwachsen, werden von den Steuereinnahmen

des Landes Bremen	25 000 000 DM
des Landes Hamburg	55 000 000 DM
des Landes Niedersachsen	6 000 000 DM

abgesetzt. Wenn sich die Sonderbelastungen aus der Unterhaltung und Erneuerung der Seehäfen erheblich ändern, können die Abgeltungsbeträge dieser Änderung durch Rechtsverordnung des Bundesministers der Finanzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, angepaßt werden.

(4) Zur Abgeltung übermäßiger Belastungen werden von den Steuereinnahmen

des Saarlandes	55 000 000 DM
des Landes Schleswig-Holstein	30 000 000 DM
des Landes Rheinland-Pfalz	20 000 000 DM

abgesetzt. Der für das Land Rheinland-Pfalz vorgesehene Betrag vermindert sich vom Ausgleichsjahr 1973 an um jährlich 2 500 000 DM.

§ 7

Steuereinnahmen der Gemeinden

(1) Als Steuereinnahmen der Gemeinden eines Landes gelten unter Kürzung nach den Vorschriften des Absatzes 5

1. die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer im Ausgleichsjahr,
2. die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer, der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital, die für das Kalenderjahr ermittelt sind, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht, vermindert um die im Ausgleichsjahr geleistete Gewerbesteuerumlage.

Für die Anteile der Gemeinden an der Einkommensteuer und für die von den Gemeinden geleistete Gewerbesteuerumlage sind die Feststellungen der Länder maßgebend.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt

1. die Grundbeträge der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit 180 vom Hundert;
2. von den Grundbeträgen der Grundsteuer von den Grundstücken die ersten 100 000 Deutsche Mark einer Gemeinde mit 180 vom Hundert,

   die weiteren 200 000 Deutsche Mark einer Gemeinde mit 200 vom Hundert,

   die weiteren 500 000 Deutsche Mark einer Gemeinde mit 225 vom Hundert,

   die 800 000 Deutsche Mark übersteigenden Beträge einer Gemeinde mit 250 vom Hundert;
3. die Grundbeträge der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital mit 250 vom Hundert.

Als Grundbetrag gilt das Aufkommen in dem Kalenderjahr, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht, geteilt durch die in diesem Kalenderjahr in Geltung gewesenen Hebesätze.

(3) Für die Errechnung der Realsteuerkraft eines Landes ist die Summe der Grundbeträge maßgebend, die das Statistische Bundesamt nach dem Ergebnis der Gemeindefinanzstatistik festgestellt hat. Bei der Grundsteuer von den Grundstücken gilt für alle Gemeinden einer Gemeindegruppe einheitlich der im Durchschnitt auf eine Gemeinde entfallende Grundbetrag. Maßgebend sind die folgenden Gemeindegruppen:

Gemeinden		bis	10 000	Einwohner,
Gemeinden über	10 000	bis	20 000	Einwohner,
Gemeinden über	20 000	bis	50 000	Einwohner,
Gemeinden über	50 000	bis	100 000	Einwohner,
Gemeinden über	100 000	bis	200 000	Einwohner,
Gemeinden über	200 000	bis	500 000	Einwohner,
Gemeinden über			500 000	Einwohner.

(4) Durch Rechtsverordnung des Bundesministers der Finanzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können

1. bei der Errechnung der Steuerkraftzahlen Ungleichheiten ausgeglichen werden, die sich aus einer verschiedenen Einheitsbewertung des Grundbesitzes im Bundesgebiet ergeben;
2. die in Absatz 2 genannten Hundertsätze geändert werden, soweit die Entwicklung der durchschnittlichen Realsteuerhebesätze eine Anpassung der Hundertsätze erforderlich macht.

(5) Die nach den Absätzen 2 bis 4 errechneten Steuerkraftzahlen der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, der Grundsteuer von den Grundstücken und der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital werden je für sich nach einem für alle Länder einheitlichen Hundertsatz auf die Hälfte des Betrages herabgesetzt, den die Gemeinden aus der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, aus der Grundsteuer von den Grundstücken sowie aus der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital einschließlich der Lohnsummensteuer im Ausgleichsjahr eingenommen haben. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und die Gewerbesteuerumlage werden auf die Hälfte der Beträge herabgesetzt, die für das Ausgleichsjahr festgestellt sind.

§ 8

Einwohnerzahl

(1) Der Ausgleichsmeßzahl eines Landes wird die Einwohnerzahl (Wohnbevölkerung) zugrunde gelegt, die das Statistische Bundesamt am 30. Juni des Ausgleichsjahres festgestellt hat.

(2) Bei der Ermittlung der Meßzahlen zum Ausgleich der Steuereinnahmen der Länder werden die Einwohnerzahlen der Länder Bremen und Hamburg mit 135 vom Hundert und die Einwohnerzahlen der übrigen Länder mit 100 vom Hundert gewertet.

(3) Bei der Ermittlung der Meßzahlen zum Ausgleich der Steuereinnahmen der Gemeinden werden die Einwohnerzahlen der Gemeinden eines Landes mit folgenden Ansätzen je Einwohner gewertet:

die ersten 5 000 Einwohner einer Gemeinde mit 100 v. H.,

die weiteren 15 000 Einwohner einer Gemeinde mit 110 v. H.,

die weiteren 80 000 Einwohner einer Gemeinde mit 115 v. H.,

die weiteren 400 000 Einwohner einer Gemeinde mit 120 v. H.,

die weiteren 500 000 Einwohner einer Gemeinde mit 125 v. H.,

die weiteren Einwohner einer Gemeinde mit 130 v. H.

Für Gemeinden mit mehr als 500 000 Einwohnern werden dem Land darüber hinaus

bei einer Dichte von 1500 bis 2000 Einwohnern je Quadratkilometer 2 vom Hundert der Einwohnerzahl,

bei einer Dichte von 2000 bis 3000 Einwohnern je Quadratkilometer 4 vom Hundert der Einwohnerzahl,

bei einer Dichte von mehr als 3000 Einwohnern je Quadratkilometer 6 vom Hundert der Einwohnerzahl

hinzugerechnet.

§ 9

Bemessung der Ausgleichszuweisungen und der Ausgleichsbeiträge

(1) Die Ausgleichszuweisungen der ausgleichsberechtigten Länder werden mit gestaffelten Hundertsätzen von den Beträgen errechnet, um die ihre Steuerkraftmeßzahl hinter ihrer Ausgleichsmeßzahl zurückbleibt. Hierbei werden als Ausgleichszuweisungen festgesetzt

1. 100 vom Hundert des Betrages, der an 92 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl fehlt;
2. 37,5 vom Hundert des Betrages, der von 92 bis 100 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl fehlt.

(2) Die Ausgleichsbeiträge der ausgleichspflichtigen Länder werden mit einem einheitlichen Hundertsatz von den Beträgen errechnet, um die ihre Steuerkraftmeßzahl ihre Ausgleichsmeßzahl übersteigt. Hierbei bleibt die Steuerkraft, die zwischen 100 und 102 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl liegt, außer Ansatz, die Steuerkraft, die zwischen 102 und 110 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl liegt, wird mit 70 vom Hundert und die 110 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl übersteigende Steuerkraft voll angesetzt. Der Hundertsatz von den ausgleichspflichtigen Beträgen wird so bemessen, daß die Summe der Ausgleichsbeiträge mit der Summe der Ausgleichszuweisungen übereinstimmt.

(3) Wenn die nach § 6 Abs. 1 und 2 ermittelten Steuereinnahmen eines ausgleichsberechtigten Landes einschließlich der nach Absatz 1 ermittelten Ausgleichszuweisungen je Einwohner unter 95 vom Hundert der durchschnittlichen Steuereinnahmen der Länder liegen, so ist die Ausgleichszuweisung an dieses Land um den Fehlbetrag zu erhöhen und die Berechnung der Ausgleichsbeiträge der ausgleichspflichtigen Länder entsprechend zu berichtigen. Wenn die Steuereinnahmen eines ausgleichspflichtigen Landes nach Abzug der von ihm zu leistenden Ausgleichsbeiträge je Einwohner unter den durchschnittlichen Steuereinnahmen der Länder liegen, so ist der Fehlbetrag von den anderen ausgleichspflichtigen Ländern im Verhältnis ihrer Ausgleichsbeiträge zu übernehmen.

(4) Die Ausgleichsbeiträge der Hansestädte werden um den Betrag herabgesetzt, um den ihre Steuerkraftmeßzahl nach Abzug ihres Ausgleichsbeitrages

(Absatz 2 und Absatz 3) kleiner ist als der nach Absatz 6 zu errechnende Vergleichsbetrag. Bei der Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl werden die Landessteuereinnahmen nach § 6 Abs. 1 und 2 und die ungekürzten Steuereinnahmen nach § 7 Abs. 1 bis 4 im Ausgleichsjahr und die Beträge zur Abgeltung der Sonderlasten nach § 6 Abs. 3 angesetzt.

(5) Erreicht die Steuerkraftmeßzahl einer Hansestadt nicht ihre Ausgleichsmeßzahl und erreichen die Steuereinnahmen (Absatz 4 Satz 2) und etwaige Ausgleichszuweisungen nach § 9 Abs. 1 nicht den nach Abs. 6 zu errechnenden Vergleichsbetrag, so erhält sie den am Vergleichsbetrag fehlenden Betrag als Sonderzuweisung, jedoch nicht mehr als den Fehlbetrag zwischen Steuerkraftmeßzahl und Ausgleichsmeßzahl, höchstens aber 12 000 000 DM.

(6) Der Vergleichsbetrag ist die Summe der auf den Einwohner entfallenden, um die Ausgleichsbeiträge (Absatz 2 und Absatz 3) verminderten Steuereinnahmen (§ 6) der Länder Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen und der auf den Einwohner entfallenden ungekürzten Steuereinnahmen (§ 7 Abs. 1 bis 4) der Städte Stuttgart und Köln im Ausgleichsjahr, vervielfacht mit der Einwohnerzahl der Hansestadt. § 8 Abs. 1 gilt entsprechend.

(7) Die nach den Absätzen 4 und 5 ermittelten Beträge werden von den ausgleichspflichtigen Ländern, auf die die Absätze 4 und 5 keine Anwendung finden, nach Maßgabe des Absatzes 2 zusätzlich aufgebracht.

§ 10

Geltungsbereich des Finanzausgleichs

(1) Das Land Berlin nimmt bis auf weiteres am Finanzausgleich unter den Ländern nicht teil.

(2) Solange das Land Berlin am Finanzausgleich unter den Ländern nicht teilnimmt, erhält es einen Zuschuß aus Bundesmitteln nach § 16 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) i. d. F. des Dritten Gesetzes zur Änderung des Dritten Überleitungsgesetzes vom 11. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 420).

DRITTER ABSCHNITT

Vollzug und Abrechnung des Finanzausgleichs

§ 11

Feststellung der Ausgleichszahlungen

Der Bundesminister der Finanzen stellt nach Ablauf des Ausgleichsjahres die endgültige Höhe der Länderanteile an der Umsatzsteuer und Einfuhrumsatzsteuer nach § 1 und die endgültige Höhe der Ausgleichszuweisungen und der Ausgleichsbeiträge nach § 9 durch Rechtsverordnung fest, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

§ 12

Vollzug des Finanzausgleichs während des Ausgleichsjahres

Der Finanzausgleich wird während des Ausgleichsjahres auf Grund vorläufiger Bemessungsgrundlagen vollzogen. Die vorläufigen Ergänzungsanteile werden nach § 1, die vorläufigen Ausgleichszuweisungen und Ausgleichsbeiträge werden nach den §§ 3 bis 9 ermittelt; jedoch werden zugrunde gelegt

1. die Steuereinnahmen der Länder (§ 6) sowie die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und die Gewerbesteuerumlage (§ 2) in dem Jahreszeitraum, der am 30. September des vorausgehenden Jahres endet;
2. die Realsteuerkraft der Gemeinden (§ 7 Abs. 1 Satz 1) nach den Grundbeträgen, die das Statistische Bundesamt zuletzt festgestellt hat;
3. die Einwohnerzahlen (§ 8 Abs. 1), die das Statistische Bundesamt am 30. Juni des Jahres festgestellt hat, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht.

§ 13

Zahlungsverkehr während des Ausgleichsjahres

(1) Der Zahlungsverkehr wird während des Ausgleichsjahres in der Weise abgewickelt, daß die Ablieferung des Bundesanteils an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer um die Beträge erhöht oder ermäßigt wird, die nach der vorläufigen Bemessung der Länderanteile an der Umsatzsteuer (§ 1) und nach der vorläufigen Bemessung der Ausgleichsbeiträge und der Ausgleichszuweisungen im Finanzausgleich (§ 9) unter den Ländern zu verrechnen sind. Soweit der Anspruch eines Landes aus diesen Verrechnungen durch den Bundesanteil an der Umsatzsteuer nicht voll gedeckt wird, überweist der Bundesminister der Finanzen diesem Land den nicht gedeckten Teil des vorläufigen Ausgleichsanspruchs in monatlichen Teilbeträgen.

(2) Der Länderanteil an der durch Bundesfinanzbehörden verwalteten Einfuhrumsatzsteuer wird auf die Länder nach der Einwohnerzahl verteilt und in monatlichen Teilbeträgen überwiesen.

(3) Das Nähere bestimmt der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

§ 14

Endgültige Abrechnung

Unterschiede zwischen den vorläufigen und den endgültigen Ausgleichszahlungen werden durch Überweisungen ausgeglichen, die mit dem Inkrafttreten der in § 11 vorgesehenen Rechtsverordnung fällig werden. Der Bundesminister der Finanzen trifft die für den Überweisungsverkehr erforderlichen Anordnungen.

§ 15

Auskunftspflicht

Die zuständigen Landesbehörden sind verpflichtet, dem Bundesminister der Finanzen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihre sachliche Richtigkeit von der obersten Rechnungsprüfungsbehörde des Landes bestätigen zu lassen.

§ 16

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz ist erstmalig für das Rechnungsjahr 1970 anzuwenden. Das Länderfinanzausgleichsgesetz 1965 vom 7. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1570), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. März 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 189), ist mit Wirkung vom Rechnungsjahr 1970 an nicht mehr anzuwenden.

(2) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

1. Der Bundesrat ist mit dem Bundestag und der Bundesregierung der Auffassung, daß der Finanzausgleich intensiviert werden muß. Nachdem nunmehr die Finanzreform verabschiedet ist, legt der Bundesrat einen Gesetzentwurf vor, der diesem Ziel dient.

2. Dieser Entwurf geht von der Neufassung des Artikels 107 GG aus und berücksichtigt die Entschließung des Vermittlungsausschusses vom 21. April 1969. Der Bundesrat schlägt vor, die Steuereinnahmen der ausgleichsberechtigten Länder durch Vorwegauffüllung aus dem Länderanteil an der Umsatzsteuer auf 92 v. H. der durchschnittlichen Steuerkraft anzuheben.

   Zum Länderfinanzausgleich wird an das vorhandene System angeknüpft mit drei bedeutsamen Abweichungen:

   a) Während nach dem bis 1968 geltenden Recht die Steuerkraft der ausgleichsberechtigten Länder auf mindestens 91 v. H. der Ausgleichsmeßzahl angehoben wurde, soll sie in Zukunft auf mindestens 95 v. H. angehoben werden.

   b) Die Ermittlung der ausgleichspflichtigen Überschüsse soll stufenweise die Steuerkraft der ausgleichspflichtigen Länder berücksichtigen.

   c) Entsprechend der Entschließung des Vermittlungsausschusses vom 21. April 1969 sind Vorschriften aufgenommen, die einerseits erreichen, daß ein ausgleichsberechtigtes Land stets 95 v. H. der länderdurchschnittlichen Steuereinnahmen in DM je Einwohner erreicht und andererseits verhüten, daß ein ausgleichspflichtiges Land durch die Regelung des Finanzausgleichs nach Artikel 107 Abs. 1 und 2 GG unter 100 v. H. des Bundesdurchschnitts sinkt.

II. Einzelvorschriften

Zu § 1

In Absatz 1 wird die grundsätzliche Verteilung der Umsatzsteuer nach Einwohnern geregelt.

In Absatz 2 wird die sogenannte Vorwegauffüllung zugunsten der ausgleichsberechtigten Länder festgelegt. Diese erhalten den ihrer Einwohnerzahl entsprechenden vollen Anteil an der Umsatzsteuer. Soweit ein Land hierdurch bei den Ländersteuern 92 v. H. des Bundesdurchschnitts nicht erreicht, werden seine Steuereinnahmen entsprechend aufgefüllt. Die dann noch verbleibende Masse wird auf die über dem Bundesdurchschnitt liegenden Länder entsprechend ihrer Einwohnerzahl verteilt.

Zu § 2

Die Vorschrift dient der Klarstellung.

Zu § 3

Entspricht dem geltenden Recht.

Zu § 4

Absatz 1

Entspricht dem geltenden Recht.

Absatz 2

In diesem Absatz war bisher die „tote Zone" festgelegt, d. h. in der Stufe 95 v. H. bis 100 v. H. der Ausgleichsmeßzahl fand kein Ausgleich statt. Zukünftig soll es eine „tote Zone" nicht mehr geben (vgl. auch § 9).

Zu § 5

Entspricht dem geltenden Recht mit der Maßgabe, daß es nicht mehr Realsteuereinnahmen der Gemeinden heißt, sondern Steuereinnahmen der Gemeinden, um auch den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer erfassen zu können.

Zu § 6

Absatz 1

Die Vorschrift ist der Neufassung des Artikels 106 GG angepaßt.

Absatz 2

Wie geltendes Recht.

Absätze 3 und 4

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Problem der Sonderlasten einer grundlegenden Überprüfung bedarf. Als vorläufige Lösung ist für das Saarland ein Abgeltungsbetrag von 55 Millionen DM und für das Land Rheinland-Pfalz ein solcher von 20 Millionen DM festgelegt. Mit dem Betrag von 55 Millionen DM sollen beim Saarland auch die übermäßigen Belastungen dieses Landes mit den laufenden Kosten der Universität Saarbrücken abgegolten werden. Der degressiv gestaltete Sonderabgeltungsbetrag für das Land Rheinland-Pfalz rechtfertigt sich aus der besonderen Belastung dieses Landes mit Verwaltungskosten für die Wiedergutmachung.

Zu § 7

In dieser Vorschrift ist entsprechend dem geltenden Recht der gekürzte Steueransatz der Gemeinden berücksichtigt.

Zu § 8

Absatz 1

Wie geltendes Recht.

In Absatz 2 wird für die Ländersteuern der Länder Bremen und Hamburg ein einheitlicher Wertungssatz von 135 v. H. gewährt (Hamburg bisher 135 v. H., Bremen 125 v. H.).

In Absatz 3 sind die Wertungssätze des geltenden Rechts erhalten geblieben; sie werden ergänzt um die „Dichteklausel" der Bundesratsdrucksache 588/68 — Beschluß.

Zu § 9

Absatz 1

Nach dem bis 1968 geltenden Recht wird die Steuerkraft der ausgleichsberechtigten Länder auf mindestens 91 v. H. der Ausgleichsmeßzahl aufgefüllt. Zukünftig soll der Mindestauffüllungsbetrag 95 v. H. betragen. Die Regelung wird so getroffen, daß damit

III. Zahlenmäßige Auswirkungen

Modell-Berechnung für das Jahr 1970 auf der Basis einer Besitzstandswahrung der Länder

a) 65 v. H. Anteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer unter

b) Berücksichtigung des Übergangs der drei kleinen Steuern auf den Bund = 31,177 v. H. Anteil der Länder am Umsatzsteueraufkommen

	Nordrhein-Westfalen	Bayern	Baden-Württemberg	Niedersachsen
Stufe I (Artikel 107 Abs. 1)	−609,8	+226,8	−354,7	+566,5
Stufe II (Artikel 107 Abs. 2)	− 52,8	+205,5	−372,1	+407,7
Gesamtdifferenz	−662,6	+432,3	−726,8	+974,2
in v. H. Durchschnitt (reine Ländersteuern)	*100,17*	*95,00*	*100,49*	*95,37*
in v. H. Durchschnitt (reine Ländersteuern einschließlich Realsteueransatz)	*100,95*	*94,62*	*102,22*	*93,14*

Modellberechnung auf der Basis von 30 v. H. Länderanteil an der Umsatzsteuer

	Nordrhein-Westfalen	Bayern	Baden-Württemberg	Niedersachsen
Stufe I	−738,4	+155,8	−420,5	+530,4
davon:				
durch Minderung des Umsatzsteueranteils	−128,6	− 71,0	− 65,8	− 36,1
durch Umverteilung	−609,8	+226,8	−354,7	+566,5
Stufe II	− 44,7	+208,7	−366,7	+398,7
Gesamtdifferenz	−783,1	+364,5[1])	−787,2	+929,1
in v. H. Durchschnitt (reine Ländersteuern)	*100,14*	*95,00*	*100,48*	*95,38*
in v. H. Durchschnitt (reine Ländersteuern einschließlich Realsteueransatz)	*100,94*	*94,59*	*102,24*	*93,15*

[1]) darin enthalten 2,9 Millionen DM als Sonderauffüllung, um 95,00 v. H. zu erreichen.

zugleich die bisherige „tote Zone" angemessen in den Ausgleich einbezogen wird.

Absatz 2

Die Feststellung der ablieferungspflichtigen Überschüsse ist so bemessen, daß die unterschiedliche Leistungskraft der ausgleichsverpflichteten Länder durch eine Staffelung angemessen berücksichtigt wird.

Absatz 3

Entsprechend der Entscheidung des Vermittlungsausschusses vom 21. April 1969 sind Klauseln dahin eingefügt, daß ein ausgleichsberechtigtes Land nach Durchführung des Finanzausgleichs nicht unter 95 v. H. der durchschnittlichen Steuereinnahmen der Länder liegt und ein ausgleichsverpflichtetes Land nicht unter 100 v. H. des Bundesdurchschnitts sinkt. Für diese beiden Fälle sind jeweils die Aufbringungsanteile festzulegen.

Absätze 4 bis 7

Entsprechen der Hanseatenklausel geltenden Rechts.

Zu § 10 bis 17

Die Vorschriften entsprechen bis auf redaktionelle Änderungen dem geltenden Recht.

Hessen	Rheinland-Pfalz	Schleswig-Holstein	Saarland	Hamburg	Bremen	Berlin	insgesamt
−351,5	+413,4	+383,2	+233,5	−449,5	−57,9		± 1 823,4
−337,4	+222,0	+196,8	+147,2	−470,9	+54,0		± 1 233,2
−688,9	+635,4	+580,0	+380,7	−920,4	− 3,9		± 3 002,6
102,38	*95,73*	*97,86*	*104,29*	*133,93*	*124,59*		
102,83	*93,36*	*94,38*	*98,00*	*140,59*	*126,00*		

Hessen	Rheinland-Pfalz	Schleswig-Holstein	Saarland	Hamburg	Bremen	Berlin	insgesamt
−391,8	+394,7	+370,2	+227,7	−463,4	−63,6		+1 678,8 / −2 077,7 — −398
− 40,3	− 18,7	− 13,0	− 5,8	− 13,9	− 5,7		− 398,9
−351,5	+413,4	+383,2	+233,5	−449,5	−57,9		± 1 823,4
−333,4	+217,4	+193,6	+145,7	−472,5	+53,2		± 1 217,3
−725,2	+612,1	+563,8	+373,4	−935,9	−10,4		+2 842,9 / −3 241,8 — −398
102,41	*95,75*	*97,89*	*104,38*	*134,03*	*124,58*		
102,88	*93,36*	*94,40*	*98,03*	*140,80*	*126,00*		

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung begrüßt den Entwurf, der mit den notwendigen Regelungen zur Ausführung von Artikel 107 GG ein wichtiges Durchführungsgesetz zur Finanzreform zum Inhalt hat.

Der Gesetzentwurf enthält im wesentlichen folgende Änderungen gegenüber der bisherigen Regelung des Länderfinanzausgleichs:

1. Die Anpassung des Finanzausgleichs an die Neuverteilung der Steuereinnahmen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden;
2. die Verbesserung der eigenen Steuereinnahmen der Länder, deren Steuereinnahmen je Einwohner unter dem Länderdurchschnitt liegen, durch Ergänzungsanteile aus dem Länderanteil an der Umsatzsteuer und die damit verbundene Entlastung des Finanzausgleichs;
3. die Verstärkung des Finanzausgleichs unter den Ländern durch die Auffüllung der Steuereinnahmen der ausgleichsberechtigten Länder auf mindestens 95 v. H. der Ausgleichsmeßzahl;
4. die Einfügung einer Garantievorschrift, nach der die Steuereinnahmen eines ausgleichsberechtigten Landes einschließlich seiner Ausgleichszuweisungen mindestens 95 v. H. des Länderdurchschnitts erreichen und die Steuereinnahmen eines ausgleichspflichtigen Landes abzüglich des zu leistenden Ausgleichsbetrages nicht unter 100 v. H. des Länderdurchschnitts sinken sollen.

Im Interesse der rechtzeitigen Verabschiedung des Gesetzes und im Hinblick auf die Verständigung im Vermittlungsausschuß am 21. April 1969 hat die Bundesregierung davon abgesehen, selbst einen Gesetzentwurf einzubringen. Sie bedauert es aber, daß es in den Vorverhandlungen der Länder nicht gelungen ist, eine Regelung auszuarbeiten, die auch die Zustimmung der übrigen ausgleichsberechtigten Länder gefunden hätte.

Wie die Anträge im Bundesrat verdeutlicht haben, wird der Gesetzentwurf den Erwartungen der Länder Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Saarland nicht gerecht.

Im einzelnen ist zu der Gesetzesvorlage zu bemerken:

1. Durch die Aufteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer nach der Einwohnerzahl gemäß Artikel 107 GG werden die Länder gleichmäßiger als bisher mit eigenen Steuereinnahmen ausgestattet, was zu einer entsprechenden Entlastung des Finanzausgleichs führt. Zur weiteren Angleichung der Steuerkraft ist in der Verfassung die Möglichkeit eröffnet worden, daß für einen Teil des Länderanteils an der Umsatzsteuer, höchstens jedoch für ein Viertel, durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates Ergänzungsanteile für die Länder vorgesehen werden können, deren Einnahmen aus den Landessteuern und aus der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer je Einwohner unter dem Durchschnitt der Länder liegen.

   Der Gesetzentwurf macht hiervon Gebrauch, indem er in § 1 vorsieht, daß Ergänzungsanteile bis zu 92 v. H. des Länderdurchschnitts gewährt werden. Damit wird die von der Verfassung eröffnete Möglichkeit allerdings nicht ausgeschöpft. Die Begrenzung der Ergänzungsanteile auf die Unterschiedsbeträge bis 92 v. H. des Länderdurchschnitts erscheint aber vertretbar, weil die Auffüllung bei der Umsatzsteuer mit der Auffüllung nach § 9 Abs. 1 in Einklang zu halten ist.

   In der Berechnung der Ergänzungsanteile an der Umsatzsteuer für steuerschwache Länder (§ 1 Abs. 2) erscheint es angemessen, einem steuerschwachen Land als Ergänzungsanteil mindestens den Betrag zuzuteilen, der sich nach der Einwohnerzahl ergibt, weil sonst dieses Land infolge der Vorwegauffüllung aus der Umsatzsteuer weniger Einnahmen erhielte als bei der Verteilung des gesamten Länderanteils nach der Einwohnerzahl, während es in dem Ausgleich nach § 9 ausgleichsberechtigt ist.

2. Die Bundesregierung ist mit dem Bundesrat der Auffassung, daß das Problem der Sonderlasten (vgl. § 6 Abs. 3 und 4) einer grundlegenden Überprüfung bedarf. Sie begrüßt es, daß als vorläufige Lösung für das Saarland ein Abgeltungsbetrag von 55 Millionen DM (gleichzeitig zur Abgeltung der übermäßigen Belastungen mit den laufenden Kosten der Universität Saarbrücken) und für das Land Rheinland-Pfalz ein Abgeltungsbetrag von 20 Millionen DM (Sonderabgeltung für die besondere Belastung mit Verwaltungskosten für Wiedergutmachung) festgelegt worden ist. Die Bundesregierung weist darauf hin, daß der in Aussicht genommene Ausgleich für Sonderlasten, die sich aus den laufenden Kosten der Universität Bremen ergeben werden, zur gegebenen Zeit ebenfalls in diesem Gesetz geregelt werden muß. Eine Mitfinanzierung dieser Kosten durch andere Länder auf Grund eines Abkommens würde der Verfassungsrechtslage widersprechen.

3. Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1965 (Drucksache V/3967, S. 13) ausgeführt, daß nach ihrer Auffassung die Gemeindesteuern voll in den Länderfinanzausgleich einbezogen werden sollten. Sie ist sich aber bewußt, daß es nach der Absprache im Vermittlungsausschuß am 21. April 1969 in

diesem Punkt bei der bisherigen Regelung verbleiben soll.

Die Kürzung des Ansatzes der Gemeindesteuern nach § 7 Abs. 5 führt dazu, daß der Finanzausgleich bei nomineller Auffüllung der Steuereinnahmen der ausgleichsberechtigten Länder auf 95 v. H. der Ausgleichsmeßzahl tatsächlich niedriger ist, als es bei voller Einbeziehung der Gemeindesteuern der Fall wäre.

4. Für das finanzwirtschaftliche Ergebnis des Gesetzes kommt es entscheidend auf das Ausmaß der Verstärkung des Finanzausgleichs an, das § 9 regelt. Die Bundesregierung hält es für ein begründetes Anliegen der ausgleichsberechtigten Länder, den Finanzausgleich unter den Ländern über 95 v. H. der Ausgleichsmeßzahl hinaus zu verstärken, zumal bei diesem Ausgleich die Länder tatsächlich — unter voller Einbeziehung der Gemeindesteuern — zum Teil nur 92 und 93 v. H. des Länderdurchschnitts erreichen.

5. Die Bundesregierung sieht in § 9 Abs. 3, der auf eine Entschließung des Vermittlungsausschusses zurückgeht, eine Schutzvorschrift, die sich gegenwärtig zugunsten von Nordrhein-Westfalen und Bayern auswirken kann. Bei Durchführung der Zerlegung dürfte der Schutzvorschrift voraussichtlich keine Bedeutung mehr zukommen.

   Die Vorschrift des § 9 Abs. 3 besagt dagegen nichts darüber, in welcher Weise das Ergebnis des Länderfinanzausgleichs darzustellen ist.

   Der Finanzausgleich unter den Ländern hat die Aufgabe, neben der unterschiedlichen Finanzkraft der Länder auch die unterschiedliche Finanzkraft ihrer Gemeinden angemessen auszugleichen. Demgemäß muß in die Darstellung der Ergebnisse des Länderfinanzausgleichs auch die unterschiedliche Steuerkraft der Gemeinden einbezogen werden und zwar in voller Höhe.

6. Der Bundesrat hat dem Gesetzentwurf Modellberechnungen beigefügt, die von einer Beteiligung der Länder an der Umsatzsteuer von 30 v. H. und von 31,177 v. H. ausgehen. Die Bundesregierung muß dieser Annahme widersprechen.

   Über die Festsetzung des Beteiligungsverhältnisses an der Umsatzsteuer ist durch gesondertes Gesetz zu befinden, so daß an dieser Stelle nicht auf die Frage im einzelnen einzugehen ist.

7. Neben diesem grundsätzlichen Einwand ist darauf hinzuweisen, daß die Modellberechnungen die Neuregelung der Steuerverteilung und des Länderfinanzausgleichs unvollständig darstellen.

   An dem Beispiel von Nordrhein-Westfalen soll dies veranschaulicht werden:

   a) Nach der Darstellung des Bundesrates ergeben sich für Nordrhein-Westfalen aus der Neuregelung der Steuerverteilung und des Länderfinanzausgleichs Mindereinnahmen von 783,1 Millionen DM. Hiervon muß aber der Beitrag von Nordrhein-Westfalen zum Länderfinanzausgleich nach geltendem Recht in Höhe von 486,1 Millionen DM abgesetzt werden, so daß eine Mindereinnahme von 297,0 Millionen DM verbleibt.

   b) Die Mindereinnahme von Nordrhein-Westfalen in Höhe von 297,0 Millionen DM zeigt nur die Auswirkung der finanziellen Neuordnung im Landesbereich und zwar gegenüber dem Länderfinanzausgleich, wie er bis 1968 gegolten hat. Wenn man die Verstärkung des Länderfinanzausgleichs durch den Sonderausgleich von 1969 in den Vergleich einbezieht, beträgt die Mindereinnahme von Nordrhein-Westfalen 198,1 Millionen DM; wenn man die Mehreinnahmen von Nordrhein-Westfalen aus der Gemeindefinanzreform in Höhe von 449,0 Millionen DM berücksichtigt, so ergeben sich Mehreinnahmen von 250,9 Millionen DM.

   Die Bundesregierung wird dem Bundestag für die Beratungen neue Berechnungen zum Ergebnis der Steuerverteilung und des Länderfinanzausgleichs vorlegen.

8. Die Änderungen der Neuregelung gegenüber der Rechtslage bis 1968 zeigt der in der Tabelle auf Seite 12 aufgezeigte Vergleich, in dem die Steuereinnahmen der Länder je Einwohner im Verhältnis zum Länderdurchschnitt dargestellt sind.

   In den Einnahmevergleich sind die Steuereinnahmen der Länder und Gemeinden einbezogen, soweit sie dem Länderfinanzausgleich unterliegen. Hierbei sind die Beträge zur Abgeltung von Sonderlasten nicht abgezogen; die Berechnung beschränkt sich also auf einen Vergleich der unterschiedlichen Steuerausstattung der Länder und ihrer Gemeinden, ohne Belastungsunterschiede zu berücksichtigen.

   In Spalten 1 und 2 sind die Steuereinnahmen vor Anrechnung von Finanzausgleichszahlungen nachgewiesen und zwar vor und nach der Steuerneuverteilung. Durch die Beteiligung der Länder an der Umsatzsteuer nach der Einwohnerzahl und durch die Berechnung von Ergänzungsanteilen an der Umsatzsteuer für steuerschwache Länder werden die Unterschiede in der Steuerausstattung der Länder erheblich verringert; so werden z. B. die Steuereinnahmen des steuerschwächsten Landes, des Saarlandes, von 62,2 auf 83,0 v. H. des Länderdurchschnitts angehoben.

   In Spalten 3 und 4 sind die Steuereinnahmen nach Anrechnung der Finanzausgleichszahlungen nachgewiesen. In Spalte 3 ist der Länderfinanzausgleich nach geltendem Recht berücksichtigt, der die Steuereinnahmen der ausgleichsberechtigten Länder auf mindestens 91 v. H. der Ausgleichsmeßzahl auffüllt. Nach dieser Regelung werden bei dem vorgenommenen Vergleich der gesamten Steuereinnahmen je Einwohner in v. H. des Länderdurchschnitts die Steuereinnahmen von Niedersachsen und Rheinland-Pfalz nur auf 88,8 v. H. des Länderdurchschnitts angehoben. Dies beruht teilweise auf der Kürzung des Ansatzes der Gemeindesteuern im Finanzausgleich, hängt aber

auch mit der Sonderstellung von Hamburg und Bremen im Länderfinanzausgleich zusammen.

In Spalte 4 ist der Länderfinanzausgleich nach dem Gesetzentwurf berücksichtigt, der die Steuereinnahmen der ausgleichsberechtigten Länder auf mindestens 95 v. H. der Ausgleichsmeßzahl auffüllt. Die Unterschiede gegenüber dem geltenden Finanzausgleich sind in Spalte 5 ausgewiesen. Die Unterschiede, die in der Finanzkraft der Länder bestehen bleiben, sind am besten aus einem Vergleich von Baden-Württemberg und Niedersachsen zu ersehen. In dem bis 1968 geltenden Länderfinanzausgleich bleibt ein Unterschied von 17,3 v. H. offen, während der ab 1970 vorgesehene Finanzausgleich einen Unterschied von 10,8 v. H. offen läßt. Wie bereits dargelegt, sind aber in dem Einnahmevergleich keine Belastungsunterschiede berücksichtigt.

Steuereinnahmen der Länder und Gemeinden
Vergleich der Einnahmen je Einwohner in v. H. des Länderdurchschnitts

	vor Finanzausgleich		nach Finanzausgleich		Änderung der Stellung im Finanzausgleich
	vor Steuerneuverteilung	nach Steuerneuverteilung	vor Steuerneuverteilung	nach Steuerneuverteilung	
	1	2	3	4	5
Nordrhein-Westfalen	105,1	101,5	102,3	101,3	− 1,0
Baden-Württemberg	111,2	106,9	104,9	102,9	− 2,0
Hessen	115,7	109,1	106,1	103,1	− 3,0
Bayern	90,4	92,4	92,1	94,4	+ 2,3
Niedersachsen	78,8	86,8	88,8	92,1	+ 3,3
Rheinland-Pfalz	76,3	86,4	88,8	92,0	+ 3,2
Schleswig-Holstein	70,2	85,8	89,4	93,0	+ 3,6
Saarland	62,2	83,0	90,3	95,3	+ 5,0
Hamburg	190,4	169,7	157,8	144,3	−13,5
Bremen	126,7	120,1	126,5	126,9	+ 0,4
insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	—